

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Nationalrat – Conseil national

1988

Herbstsession – 4. Tagung der 43. Amtsdauer
Session d'automne – 4^e session de la 43^e législature

Erste Sitzung – Première séance

Montag, 19. September 1988, Nachmittag
Lundi 19 septembre 1988, après-midi

14.30 h

Vorsitz – Présidence: Herr Reichling

88.004

Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Elfenbeinküste Double imposition. Convention avec la Côte d'Ivoire

Botschaft und Beschlussentwurf vom 27. Januar 1988 (BEI I, 1401)
Message et projet d'arrêté du 27 janvier 1988 (FF I, 1345)

Beschluss des Ständerates vom 9. Juni 1988
Décision du Conseil des Etats du 9 juin 1988

Präsident: Ich begrüße Sie zur ersten Sitzung der Herbstsession. Sie haben auf dem chronologischen Programm gesehen, dass wir ein recht umfangreiches Pensum zu bewältigen haben. Die Fraktionspräsidentenkonferenz beantragt Ihnen wiederum, während der gesamten Session die Redezeit für die Antragsteller auf zehn Minuten und für die Diskussionsredner auf fünf Minuten zu beschränken. Diesem Antrag wird nicht opponiert; Sie haben zugestimmt.

Wahlprüfung und Vereidigung

Vérification des pouvoirs et prestation de serment

Präsident: Zum Abschluss der Junisession, d. h. am darauffolgenden Wochenende, ist unser Kollege Martin zum Mitglied der Waadtländer Regierung gewählt worden, und wir haben heute die Ersatzwahl zu validieren.

M. Darbellay, rapporteur: Le bureau a examiné l'élection de M. Marcel Dubois, appelé à remplacer M. Jacques Martin qui a démissionné après avoir été élu membre du gouvernement vaudois.

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud a déclaré élu M. Dubois, premier remplaçant de la liste radicale. L'élection a été publiée dans la Feuille des avis officiels du canton; il n'y a pas eu de recours. M. Dubois est vigneron. Nous avons constaté qu'il n'existe aucun indice d'incompatibilité entre sa profession et son mandat.

Le bureau vous propose donc, à l'unanimité, de valider l'élection de M. Marcel Dubois.

Präsident: Das Büro beantragt Ihnen, die Wahl von Herrn Dubois zu validieren. Ein anderslautender Antrag liegt nicht vor; Sie haben so beschlossen. Die Wahl von Herrn Dubois ist damit gültig erklärt.

Herr Dubois wird vereidigt
M. Dubois prête serment

Herr Allenspach unterbreitet im Namen der Wirtschaftskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Aufnahme von Verhandlungen im Jahre 1979 ging auf Begehren schweizerischer Unternehmen in der Elfenbeinküste zurück. Diese fühlten sich gegenüber anderen europäischen Investoren steuerlich benachteiligt. Es zeigte sich indessen bald, dass die Forderungen der Elfenbeinküste bezüglich der Quellenbesteuerung der Kapitalerträge und der Lizenzgebühren nicht mit der schweizerischen Abkommenspolitik vereinbar waren. Die inzwischen erfolgte Einführung des Teilanrechnungssystems durch die Schweiz räumte dieses Hindernis aus dem Wege. Diese Methode kommt seither gegenüber Staaten zur Anwendung, mit denen der Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens aus schweizerischer Sicht erwünscht ist, aber wegen den von diesen Staaten verlangten hohen Quellensteuersätzen sonst nicht möglich wäre. Der Abschluss der Verhandlungen mit der Elfenbeinküste erfolgte dann im Jahre 1987.

Da die Elfenbeinküste keine Vermögenssteuer kennt, bezieht sich das Abkommen nur auf die Einkommenssteuer. In der Elfenbeinküste unterliegen Dividenden einer Quellensteuer von 12 bzw. 18 Prozent. Das Abkommen sieht eine generelle Begrenzung der Quellensteuer von Dividenden auf 15 Prozent vor. Der Ausnahmefall wird auf Seite 4 der Botschaft dargestellt.

Bei den Zinsen muss eine Quellensteuer von 15 Prozent zugestanden werden. Die Anrechnung der Steuer der Elfenbeinküste wird indessen auf 10 Prozent begrenzt. Zur Vermeidung nachteiliger Folgen kommt hier das obenerwähnte Teilanrechnungssystem zur Anwendung.

Ausgesprochen günstig für die Schweiz ist das Abkommen im Bereich der Lizenzgebühren, wo eine Begrenzung des Steueransatzes auf 10 Prozent vorgesehen ist, obwohl Lizenzgebühren in der Elfenbeinküste einer Quellensteuer von 20 Prozent unterliegen.

Der Bundesrat kann die finanziellen Auswirkungen des Abkommens nicht genau beziffern, geht aber von der

Annahme aus, dass die Einnahmeverluste relativ gering sein werden und teilweise durch die Anwendung anderer Vertragsbestimmungen wieder ausgeglichen werden. Zur positiven Bilanz zählt der Bundesrat ebenfalls den mit dem Abkommen verbundenen erhöhten Schutz der schweizerischen wirtschaftlichen Interessen in der Elfenbeinküste.

Das Abkommen wurde von den Kantonen und den interessierten Wirtschaftskreisen im Vernehmlassungsverfahren positiv bewertet.

Der Ständerat hat dem Bundesbeschluss in der Sommersession 1988 ohne Gegenstimme zugestimmt. Die einstimmige Kommission beantragt Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Bundesbeschluss über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Elfenbeinküste.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusssentwurfes 134 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

88.018

**Doppelbesteuerung.
Abkommen mit Norwegen**

**Double imposition.
Convention avec la Norvège**

Botschaft und Beschlusssentwurf vom 24. Februar 1988 (BBI II, 345)
Message et projet d'arrêté du 24 février 1988 (FF II, 353)

Beschluss des Ständerates vom 9. Juni 1988
Décision du Conseil des Etats du 9 juin 1988

Herr **Allenspach** unterbreitet im Namen der Wirtschaftskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Mit dieser Vorlage beantragt der Bundesrat die Genehmigung einer Revision des Doppelbesteuerungsabkommens mit Norwegen aus dem Jahre 1956. Das von Norwegen 1979 eingereichte Revisionsbegehren stand im Zusammenhang mit steuerlichen Problemen, die bei der Erforschung und Ausbeutung der Bodenschätze in der Nordsee entstanden waren. Daraus entstehende Einkünfte und Gewinne sollten in Norwegen auch steuerlich erfasst werden können.

Dem norwegischen Begehren nach einer Anerkennung der fiktiven Betriebsstätte auf dem Kontinentalsockel, wonach eine nur 30 Tage im Jahre übersteigende Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen auf dem Norwegen zugesprochenen Kontinentalsockel eine Betriebsstätte mit allen steuerlichen Folgen begründet hätte, konnte schweizerischerseits nicht entsprochen werden, weil sich eine solche Bestimmung einseitig zugunsten Norwegens ausgewirkt hätte. Man kam dann überein, den territorialen Geltungsbe- reich des Abkommens auf das Festland und die Territorial-

gewässer zu beschränken und den Kontinentalsockel aus- zunehmen. Diese Lösung könnte zwar in Einzelfällen zu Doppelbesteuerungen führen; der Bundesrat ist jedoch gewillt, diesen Nachteil in Kauf zu nehmen, um einseitige Konzessionen der Schweiz und damit ungünstige präjudi- zielle Auswirkungen zu vermeiden.

Nach norwegischem Recht wird die Doppelbesteuerung gemildert, weil ausgeschüttete Gewinne bei der Berech- nung der Staatssteuer vom Gewinn der Gesellschaft in Abzug gebracht werden können. Das Abkommen trägt die- sem Umstand insoweit Rechnung, als Norwegen auf Divi- denden generell eine Quellensteuer von 15 Prozent erheben darf, während die Schweiz ihre Steuer im Beteiligungsver- hältnis auf 10 Prozent zu begrenzen hat.

Zinsen und Lizenzgebühren können nur im Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert werden.

Besondere Bestimmungen werden für die Besteuerung der Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Erwerbs- tätigkeit vereinbart, die vom norwegischen Festland aus im Zusammenhang mit der Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen des norwegischen Kontinentalsockels aus- geübt werden. Halten sich Personen, die einer Beschäfti- gung dieser Art nachgehen, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten länger als 183 Tage in Norwegen auf, so steht Norwegen das Besteuerungsrecht für die Erwerbseinkünfte zu. Sollte Norwegen von dieser Besteuerungsbefugnis kei- nen Gebrauch machen, hat die Schweiz ein subsidiäres Besteuerungsrecht.

Gemäss schweizerischer Abkommenspolitik sieht der Artikel über den Informationsaustausch vor, dass nur diejenigen Auskünfte ausgetauscht werden können, die für die richtige Anwendung des Abkommens notwendig sind.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusssentwurfes 147 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

88.044

**Internationaler Währungsfonds.
Strukturanpassungsfazität**

**Fonds monétaire international.
Facilité d'ajustement structurel**

Botschaft und Beschlusssentwurf vom 25. Mai 1988 (BBI II, 1453)
Message et projet d'arrêté du 25 mai 1988 (FF II, 1417)

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag Rechsteiner/Ziegler
Nichteintreten

Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Elfenbeinküste

Double imposition. Convention avec la Côte d'Ivoire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.004
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1988 - 14:30
Date	
Data	
Seite	997-998
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 627

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.